

thun, um die Leichenwäscherinnen sorgfältig auszuwählen und gut zu instruiren, es kann doch nicht fehlen, daß, wenn sie sich selbst überlassen sind, sie mehr oder weniger ihrer Pflicht untreu werden, sich Ungebührrnisse zu Schulden kommen lassen, und auf diese Art Unordnungen einreißen. Wollte man auch voraussetzen, daß die Leichenwäscherinnen sämmtlich sowohl die Befähigung als den Willen haben, ihrer Pflicht zu genügen, so werden sie doch oft einen Rückhalt an dem Todtenbeschauer nöthig haben, um ungebührlichen und abergläubischen Zuthungen Seiten der Familien zu begegnen. Man kann zwar einwenden, daß die Todtenbeschauer, wenn sie nicht Aerzte sind, nicht auf einem höheren Bildungsgrade stehen werden, als die Leichenwäscherinnen, und daher zu solchen polizeilichen Organen nicht geeignet seien. Hiergegen muß ich aber Bezug nehmen auf §. 7 des Entwurfs zur Vollzugsverordnung. (Königl. Commissar D. Einert tritt in den Saal ein.) Man hat sich daher unter den nichtärztlichen Todtenbeschauern nicht Männer aus der ungebildeten Volksklasse gedacht, sondern solche, die eine gewisse äußere Selbstständigkeit haben, und von solchen darf man wohl voraussetzen, daß sie ihrem Berufe mit Erfolg vorstehen werden. Ob es überall und namentlich in der ersten Zeit möglich sein wird, solche Leute zu finden, läßt sich freilich im Voraus nicht behaupten. Sollte es aber an manchen Orten nicht möglich sein, so wird man jedenfalls vorziehen, lieber temporair gar keinen Todtenbeschauer anzustellen, als dieses Amt in unwürdige Hände zu legen, durch die es nur in Mißcredit kommen könnte. Daß übrigens Baien unbedingt ungeeignet seien, die Todtenschau zu verwalten, möchte ich nicht zugeben. Es gehört dazu nicht ein großer Umfang ärztlicher Kenntnisse, sondern vielmehr nur ruhige Beobachtungs- und Auffassungsgabe, die sich auch der Laie zu eigen man kann. Die nothwendige Verbindung, die der letzte geehrte Sprecher zwischen §. 3 und §. 10 des Gesetzentwurfs voraussetzen zu müssen glaubt, möchte ich nicht anerkennen. Es ist ja schon bestimmt ausgesprochen, daß die Fäulniß als das einzige Merkmal des wirklichen Todes betrachtet und die Erlaubniß zur Beerdigung von deren Eintritt abhängig gemacht werden soll. Ob nun dieses Merkmal in der Behausung oder in einem Leichenhause abgewartet werde, scheint an und für sich gleichgültig zu sein, und wenn der geehrte Abgeordnete Baien zu diesem Geschäfte überhaupt für fähig hält, so werden sie die Function als Todtenbeschauer eben so gut ausüben können, es mögen nun Leichenkammern bestehen oder nicht.

Abg. v. Hartmann: Ich acceptire bestens die Aeußerung, daß als das einzig sichere Kennzeichen des wirklichen Todes nur die Verwesung angesehen werden könne; daß aber diese nicht unter allen Umständen in der Behausung des Todten sich abwarten läßt, liegt am Tage, und es wird also eben dadurch die Basis des Gesetzes über den Haufen geworfen.

Königlicher Commissar Kohlshütter: Eben deshalb hat die Regierung die Errichtung von Leichenkammern in Vorschlag gebracht, und es steht nur bei der geehrten Kammer, was sie darüber beschließen will.

Staatsminister Noßitz und Jänckendorf: Ich habe dem nur noch beizufügen, daß in mehreren Ländern Todtenschau, z. B. in Böhmen, Württemberg, Baiern, theils mit, theils ohne Leichenkammern besteht.

Abg. Braun: Der königliche Herr Commissar sagt, daß die Todtenbeschauer, wenn sie zu weiter nichts nützen, doch dazu nützlich seien, eine Controle über die Leichenwäscherinnen zu üben. Allein ich glaube, daß zu derartigen Aemtern sich nur Personen hingeben, welche unfähig sind, eine Controle zu üben, ja welche der Controle selbst sehr bedürftig sind. Gestern wurde gesagt, die Todtenschau sei nothwendig, sie sei ein Bedürfniß, und man erkannte an, daß die Todtenschau umfassend und genügend nur durch Aerzte bewirkt werden könne. Wenn das wirklich der Fall ist, so ist diese Nothwendigkeit, dieses Bedürfniß nicht bloß partiell, es ist nicht nur für diesen oder jenen Bezirk vorhanden, wo Aerzte und Wundärzte zu haben sind, sondern es ist für das ganze Land da. Ob ein Ort 3, 4 bis 5 Stunden von einem Arzt entfernt sei, oder weniger, darauf kann nichts ankommen. Wenn man die Nothwendigkeit der Todtenschau behauptet, so muß dieselbe auch für die Orte, die von dem Aufenthaltsorte eines Arztes oder Wundarztes entfernt liegen, eingeführt werden, und zwar die Todtenschau durch Aerzte oder Wundärzte.

Präsident D. Haase: Wenn die Kammer die Debatte für geschlossen erachtet, werde ich jetzt dem Referenten das Schlußwort geben.

Referent v. Wäldorf: Die Deputation ist bei ihrem Gutachten allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß die Aerzte erster Klasse vorzugsweise befähigt sein würden, das Amt der Todtenbeschauer auszuführen. Wenn dies nun auch in abstracto und präsumtiv der Fall ist, so gebe ich doch zu, daß Ausnahmen eintreten können, wo ein Arzt zweiter Klasse, ja selbst ein Wundarzt geeigneter sein könnte, dem Amte des Todtenbeschauers vorzustehen. Ich würde meinerseits kein Bedenken haben, der Ansicht des königlichen Commissars und den Ansichten einiger Kammermitglieder, welche in gleichem Sinne sich ausgesprochen haben, mich anzuschließen, zumal wenn wir die Aussicht haben, daß die Ortsbehörden durch die Verordnung angewiesen werden, vorzugsweise auf Aerzte erster Klasse bei Besetzung der Todtenbeschauerstellen Rücksicht zu nehmen.

Präsident D. Haase: Ich weiß nicht, ob die Deputation in dieser Aeußerung Veranlassung findet, noch eine Erklärung darauf abzugeben; sonst würde ich nach der gewöhnlichen Ordnung auf das Deputationsgutachten, so wie dasselbe im Deputationsberichte ersichtlich, eine Frage stellen.

Abg. Eisenstuck: Wenn der Referent der Ansicht ist, diese beabsichtigte Veränderung aufzugeben, und die Meinung der andern Deputationsmitglieder vernehmen will, so muß ich sagen, daß ich auch nicht so sehr daran hänge, und daß ich glaube, es werde die Absicht auch durch die Verordnung er-